



Spitzenverband



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland

**Merkblatt für geringfügig beschäftigte Personen,
die in Deutschland wohnen und bisher in einem
anderen Mitgliedstaat familienversichert sind**

**Übersicht über die Auswirkungen auf die Kranken- und
Pflegeversicherung**

Stand: 5/2021

Innerhalb der EU findet die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 Anwendung. Dort ist geregelt, dass eine Person stets nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt. Die Beschäftigung ist eine der Hauptanknüpfungspunkte für die Beurteilung, welche Rechtsvorschriften gelten. Beschäftigungen nach europäischem Recht sind auch geringfügige Beschäftigungen – die sogenannten Minijobs.

Mit Aufnahme einer Beschäftigung (auch einer geringfügigen Beschäftigung) unterliegen Sie bis auf wenige Ausnahmen dem deutschen Versicherungsrecht. Dies bedeutet, dass – sofern Sie bisher bei einer Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind – diese Versicherung beendet werden muss.

Dieses Merkblatt informiert über die Auswirkungen der Aufnahme eines Minijobs in Deutschland oder in einem anderen EU, EWR-Staat sowie der Schweiz (im Folgenden Mitgliedstaat) auf die Kranken- und Pflegeversicherung.

Minijob in Deutschland

Die folgenden Hinweise gelten, wenn Sie in Deutschland einen Minijob aufnehmen und

- in Deutschland wohnen und familienversichert sind oder
- in Deutschland wohnen, in einem anderen Mitgliedstaat familienversichert sind und von einer aushelfenden deutschen Krankenkasse betreut werden.

Gehören Sie zu dem oben genannten Personenkreis, wenden Sie sich bitte mit

Beginn einer geringfügigen Beschäftigung an die für Sie zuständige Krankenkasse in Deutschland. Ansonsten an eine Krankenkasse Ihrer Wahl.

Die Krankenkasse prüft, ob Ihr bisheriger Krankenversicherungsschutz als Familienangehörige/r fortbestehen kann. Im Regelfall benötigen Sie einen eigenständigen Krankenversicherungsschutz.

Minijob in einem anderen Mitgliedstaat

Die folgenden Hinweise gelten, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen und

- in Deutschland wohnen und familienversichert sind oder
- in Deutschland wohnen, in einem anderen Mitgliedstaat familienversichert sind und von einer aushelfenden deutschen Krankenkasse betreut werden oder

Wenn Sie zu dem oben genannten Personenkreis gehören, wenden Sie sich bitte mit Beginn dieser Beschäftigung an eine Krankenkasse im Beschäftigungsstaat.

Die Krankenkasse prüft, ob Ihr bisheriger Krankenversicherungsschutz als Familienangehörige/r fortbestehen kann. Im Regelfall müssen Sie im Beschäftigungsstaat versichert werden.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Die Ausführungen gelten nicht für Dänemark, Luxemburg und Österreich. Sind Sie in einem dieser drei Staaten familienversichert, dann kann die Familienversicherung auch bei Aufnahme

einer geringfügigen Beschäftigung in Deutschland fortgeführt werden.

Wenn Sie bisher in Deutschland familienversichert sind und Sie in einem dieser drei Staaten eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Leistungsansprüche bei Wohnort und geringfügiger Beschäftigung in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland wohnen und sich aufgrund der geringfügigen Beschäftigung hier freiwillig versichern müssen, erhalten Sie für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland eine Krankenversichertenkarte von Ihrer deutschen Krankenkasse. Damit weisen Sie in Deutschland Ihren Anspruch nach, z. B. für eine ärztliche Behandlung.

Wenn Sie Familienangehörige haben, wird Ihre deutsche Krankenkasse prüfen, ob die Familienangehörigen über Sie mitversichert werden. Falls ja, haben Ihre Familienangehörigen in Deutschland einen vollen Leistungsanspruch. Auch diese erhalten eine Krankenversicherungskarte von der deutschen Krankenkasse.

Leistungsansprüche bei Wohnort in Deutschland und geringfügiger Beschäftigung in einem Mitgliedstaat

Sollten Sie in Deutschland wohnen und in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund der Beschäftigung versichert werden, dann werden Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen den Versicherten Deutschlands gleichgestellt. Dies bedeutet, dass Sie und Ihre anspruchsberechtigten

Familienangehörigen alle in Deutschland vorgesehenen Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können. Der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen und der Leistungsumfang richten sich dabei nach den deutschen Rechtsvorschriften.

Ein eventueller Anspruch auf Geldleistungen bei Krankheit richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ausländischen Träger.

Leistungsansprüche bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat bei geringfügiger Beschäftigung in Deutschland

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und in Deutschland aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung versichert werden, dann werden Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen den Versicherten des Wohnstaates gleichgestellt. Dies bedeutet, dass Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen alle im Wohnstaat vorgesehenen Sachleistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in Anspruch nehmen können. Der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen und der Leistungsumfang richten sich dabei nach dem Recht des Wohnstaats.

Ergänzender Hinweis für Urlaubsaufenthalte

Beabsichtigen Sie in einen anderen Mitgliedstaat in Urlaub zu fahren, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Dies

wird Ihnen Informationen für die Leistungsanspruchnahme zur Verfügung stellen.

Sie sind Arbeitgeber und möchten eine Person geringfügig beschäftigen. Was müssen Sie beachten?

Wenn Sie als Arbeitgeber eine Person geringfügig beschäftigen möchten, erfragen Sie bitte in jedem Fall die bisherige Krankenversicherung.

Ist die Person bisher in Deutschland versichert, ergeben sich in der Regel keine Besonderheiten.

Sollte die Person bisher in einem anderen Mitgliedstaat versichert sein, bitten wir Sie, der Person dieses Merkblatt auszuhändigen. In der Regel führt die geringfügige Beschäftigung dazu, dass sich die Person in Deutschland krankenversichern muss. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bisher als Familienangehörige/r in einem anderen Mitgliedstaat abgesichert war.

Ist eine Person bisher in Dänemark, Luxemburg oder in Österreich abgesichert, dann gelten mit der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung zwar die deutschen Rechtsvorschriften, allerdings verbleibt die Person in der Kranken- und Pflegeversicherung in der bisherigen Versicherung im anderen Mitgliedstaat. Eine weitere Absicherung bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Zuordnung zu einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat hat keine Auswirkungen auf die Beitrags- und

Meldepflichten des Arbeitgebers. Sie müssen auch in den Fällen erfüllt werden, in denen eine Person in einem anderen Mitgliedstaat versichert bleiben kann.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Minijobzentrale www.minijobzentrale.de.